

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: - (1909)

Rubrik: Organisation und Liquidation

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

In Ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 1909 haben Sie die Liquidationsbestimmungen aufgestellt, welche es der Liquidations-Kommission zur Pflicht machen, für jedes Kalenderjahr über ihre Verwaltung Bericht zu erstatten. Demgemäß beehren wir uns, Ihnen über den Zeitabschnitt vom Eintritt der Liquidation, vom 1. Mai 1909 bis zum 31. Dezember 1909 unsern Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Organisation und Liquidation.

Für die Liquidationszeit hat die Generalversammlung der Aktionäre am 29. April abhin die Wahlen getroffen, wie sie bereits im Eingange dieses Berichtes angeführt sind. Unmittelbar nach der Generalversammlung nahm die Liquidations-Kommission ihre Konstituierung vor.

Sie ernannte zu ihrem Präsidenten:

Herrn Ubt, bisheriger Präsident des Verwaltungsrates,

zu geschäftsführenden Mitgliedern:

Herrn H. Dietler, bisheriger Präsident der Direktion,
Herrn A. Schrafl, bisheriger Vizepräsident der Direktion,

zu ihrem Protokollführer:

Herrn H. Dietler, obgenannt.

Übergabe der Bahn.

Am 1. Mai 1909 erschien eine Abordnung der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen, bestehend aus den Herren Präsident Weissenbach, Vizepräsident Flury und Direktor Sand, zur Übernahme der Bahn.

Hilfskasse.

Wie bereits im 38. Geschäftsbericht der Gotthardbahngesellschaft mitgeteilt wurde, haben die Schweiz. Bundesbahnen durch Schreiben vom 4. Mai 1909 sich verpflichtet, an Stelle der Gotthardbahngesellschaft, jedoch zu eigenen Lasten, alle Verbindlichkeiten, die der Bahnverwaltung obliegen, gemäß den derzeitigen Statuten der Hilfskasse für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn zu übernehmen.

In § 5, Ziffer 8 b dieser Statuten ist bestimmt, daß bei Gehaltserhöhungen, soweit durch solche die Bezugsrechte der Mitglieder bei der Hilfskasse größer werden, das Betreffnis der in Berechnung fallenden Gehaltserhöhung für 6 Monate durch die Verwaltung einzuzahlen ist.

Es ist nun von der Generaldirektion der Bundesbahnen der Standpunkt eingenommen worden, dieses halbjährliche Betreffnis sei mit dem Momente des Eintrittes der Gehaltserhöhung fällig geworden und die vorgesehene Einzahlung in 6 Monatsraten sei lediglich als eine Stundung zu betrachten. Demnach habe die Gotthardbahn auch die für die Monate Mai und Juni, also nach dem Übergang der Bahn an den Bund fällig gewordenen Raten zu ihren Lasten zu übernehmen. Unser Anwalt Herr Dr. Schaller fand diese Auffassung nicht für zutreffend und kam zu dem Schlusse, die Verpflichtung der Schweiz. Bundesbahnen zur Bezahlung dieser Beiträge an die Hilfskasse sei die gleiche, wie die Verpflichtung zu der Bezahlung der Gehalte der in ihren Dienst übergetretenen Angestellten.

Eine Verständigung kam nicht zustande. Es handelt sich um den Betrag von Fr. 80 311. 85.

Eine Zahl von 28 ehemaligen Beamten der Gotthardbahn sind in den Dienst der Schweiz. Bundesbahnen übergetreten, welche nicht Mitglieder der Hilfskasse sind und es nicht werden konnten. In deren Anstellungsverträgen bei der ehemaligen Gotthardbahn war dafür die Bestimmung aufgenommen, daß die Leistungen der Hilfskasse im Umfange von 66 % an deren Stelle von der Verwaltung übernommen werden. Die Frage, ob der Bund, welcher den Angestellten der Gotthardbahn im allgemeinen im Sinne der Erhaltung ihres Besitzstandes entgegengekommen ist, auch in diese Verpflichtung eintreten werde, ist zur Zeit noch als eine offene zu betrachten.

Formalitäten bei Eintritt der Liquidation.

Am 1. Juni gaben wir durch Zirkular in Übereinstimmung mit einem Zirkular der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen den Bahnverwaltungen und Firmen, mit welchen wir in geschäftlicher Verbindung gestanden, Kenntnis von der eingetretenen Liquidation der Gotthardbahn, sowie davon, daß die noch nicht erledigten Geschäfte der Gotthardbahngesellschaft, soweit diese den Betrieb der ehemaligen Gotthardbahn betreffen, von den Schweiz. Bundesbahnen als Mandatare der Gotthardbahngesellschaft für deren Rechnung weiter behandelt und abgewickelt werden.

Am 12. Juni konnte der Eintrag in das Handelsregister vorgenommen und am 15. Juni in Nr. 148 des Schweiz. Handelsamtsblattes veröffentlicht werden.